

der Habguth nicht freizusprechen und gerade dadurch gibt er vielleicht Aergernis. „*Omnia mihi licent, sed non omnia aedificant.*“
1. Cor. 10, 23.

Travnik (Bosnien).

Professor J. E. Danner S. J.

V. (Wie soll der Katechet beim Religionsunterrichte die Ausbildung des Gewissens der Kinder berücksichtigen?) Es gibt in der Sittenlehre keine wichtigere Frage, als die über das Gewissen; denn das Gewissen ist die nächste und formelle Richtschnur der menschlichen Handlungen, deren Moralität von dem Gewissensdictamen, mit welchem man gehandelt hat, bedingt ist. Nur diejenige menschliche Handlung ist fittlich gut, die mit der Gewissensüberzeugung übereinstimmt, hingegen ist jede Handlung fittlich schlecht, wenn sie der Gewissensüberzeugung widerspricht. Es ist wohl überflüssig, mit vielen Worten beweisen zu wollen, dass Eltern, Beichtväter, Erzieher und Katecheten dafür Sorge tragen sollen, dass die ihrer Leitung anvertrauten Seelen sich immer ein richtiges Gewissen bilden. Es ist nicht meine Absicht, in diesen Zeilen die Grundsätze der Moral über das Gewissen, welche der Katechet gründlich kennen soll, theoretisch zu erörtern, sondern nur zu zeigen, wie der Katechet beim Unterrichte die Bildung und Uebung des Gewissens der Kinder berücksichtigen und wie vorsichtig er in dieser Hinsicht vorgehen soll, um nicht durch Unvorsichtigkeit viel zu schaden.

Es genügt nicht, den Kindern beim katechetischen Unterrichte die Glaubens- und Sittenwahrheiten nur trocken zu erklären und zu beweisen; vielmehr ist es nothwendig, dieselben anzuleiten, dass sie nach dem erkannten Willen Gottes auch handeln. Darum zeige ihnen der Katechet, wie sie in einzelnen Fällen, wo sie handeln sollen, das göttliche Gesetz auf ihre Handlungen applicieren sollen. Vor allem ermahne er sie, dass sie immer ihrem Gewissen gemäß handeln sollen; sie sollen alles unterlassen, was ihnen das Gewissen verbietet, und sollen thun, was ihnen das Gewissen zu thun befiehlt. Wie aber, könnte jemand einwenden, wenn ihr Gewissen irrig ist? Es ist wohl leicht möglich, dass das Gewissen des Kindes irrig ist; doch ist es selten überwindlich irrig; gewöhnlich ist da ein unüberwindlicher Irrthum oder ein unüberwindlich irriges Gewissen, welchem man Gehorsam leisten soll, wenn es etwas befiehlt oder verbietet, da es dem subjectiv richtigen Gewissen gleichzuhalten ist.

Ein großes Gut ist ein zartes und wachsames Gewissen, welches immer, wo der Mensch handeln soll, seine Stimme erhebt, ja auch scheinbar geringfügige Dinge beachtet.

Der Katechet ermahne daher die Kinder, auch in minder wichtigen Sachen dem Gewissen zu gehorchen. Gar mancher Verbrecher, Mörder oder Dieb wäre nicht so tief in Sünden versunken, wenn er in seiner Jugend die Mahnungen des Gewissens in kleinen Dingen sorgfältig befolgt hätte. Besonders in unseren Tagen, wo das böse Beispiel und

der überhandnehmende Indifferentismus dem der Schule entwachsenen Kinde so viele Gefahren für die Seele bereitet, ist es höchst nothwendig, für die Bildung und Uebung des Gewissens alle mögliche Sorge zu tragen.

Zu diesem Zwecke kann der Katechet auf das Beispiel gewissenhafter Kinder hinweisen, wodurch der Unterricht zugleich anschaulich und anziehend wird. Diese Arbeit des Kätecheten wird gewiss sehr verdienstlich sein. Wie vielen formellen Sünden kann er dadurch vorbeugen, wie viele Kinder kann er vor verschiedenen Verirrungen bewahren, wie viele für den Himmel gewinnen? Der Kätechet leite die Kinder dazu an, dass sie sich stets ein richtiges Gewissen bilden; er soll aber alles meiden, wodurch er einen Gewissensirrthum bei den Kindern verursachen könnte.

Wie häufig in diesem Punkte, in welchem die größte Vorsicht nothwendig ist, von Erziehern, Eltern und Lehrern gefehlt wird, lehrt die Erfahrung. In einigen Beispielen will ich zeigen, wie leicht man durch unkluge Bemerkungen ein irriges Gewissen verursachen kann. Der Kätechet erklärt z. B. die Pflicht des Gebetes und sagt: Kinder, wir sind verpflichtet zu beten; wir sollen morgens und abends, vor und nach dem Essen beten; wie sehr würdet ihr euch also versündigen, wenn ihr das Morgen- und Abendgebet vernachlässigen würdet! Aus diesen Worten schließt das Kind, es sei eine schwere Sünde, das Morgengebet einmal zu unterlassen; in diesem irrgen Gewissen unterlässt das Kind einmal das Morgengebet und — es sündigt, und diese Sünde verschuldet der unvorsichtige Kätechet. Besser hätte er gethan, wenn er in Beispielen gezeigt hätte, wie nützlich es sei, oft zu beten, Gott zu ehren, Ihm für die empfangenen Wohlthaten zu danken, um seine Gnaden zu bitten. Wozu war die Bemerkung: „man versündige sich durch Unterlassung des Morgengebetes?“ Die Theologen lehren, es sei Pflicht zu beten beim Anfange des moralischen Lebens (nach erlangtem Gebrauche der Vernunft), in Lebensgefahr und öfter im Leben; ferner lehren die Theologen, dass die Gläubigen dieses Gebot erfüllen, wenn sie am Sonn- und Feiertage bei der heiligen Messe andächtig beten. Es ist somit eine große Unvorsichtigkeit, wenn Eltern und Erzieher den Kindern mit einer großen Versündigung drohen, falls sie morgens nicht beten.

Ein anderes Beispiel. Der Kätechet erklärt den Kindern die Sündhaftigkeit der Lüge und schließt also: Liebe Kinder, lüget niemals, auch nicht im Scherze, oder um einer Strafe zu entgehen, denn wisset, dass die Lüge sehr sündhaft ist u. dgl. Aus dieser Erklärung des Kätecheten schließt das Kind, dass die Sünde immer schwer sündhaft ist, und mit diesem irrgen Gewissen sündigt es schwer, so oft es eine Noth- oder Scherzlüge begeht, die an sich nur lässlich ist. Ist es nicht besser, die Kinder im allgemeinen zu ermahnen, die Lüge zu meiden? Dieses kann etwa mit folgenden Worten geschehen: „Wir sollen die Lüge überhaupt meiden, auch die Scherz- und Nothlüge,

da auch diese wenigstens lässliche Sünden oder kleine Beleidigungen Gottes sind; die Lüge kann auch schwer sündhaft werden, wenn man durch dieselbe jemandem einen großen Schaden zufügt". Durch diese Erklärung wird das Kind die Unerlaubtheit der Lüge erkennen, zugleich jedoch vor vielen formellen Sünden bewahrt, die aus einem irrgen Gewissen zu entstehen pflegen.

Dasselbe gilt mutatis mutandis von kleinen Diebstählen und von kleinen durch Kinder verursachten Beschädigungen (in Gärten, Wäldern) und vielen ähnlichen Fällen. Die fortwährende Drohung: „das ist eine schwere Sünde“ ist sehr unvernünftig und schädlich, indem sie viele formelle Sünden bewirkt und das Gewissen abstumpft. Wenn jedoch Eltern und Erzieher glauben, sie werden das Kind von der Sünde abschrecken, wenn sie ihm sagen, etwas sei sündhaft, was wirklich keine Sünde ist, oder eine schwere Sünde, was nur eine lässliche Sünde ist, so ist diese Handlungsweise auch deshalb unstatthaft, weil sie eine Lüge, also ein unerlaubtes Mittel ist. Oder hat man nicht genug erlaubte Mittel dazu, die Kinder zum Guten anzuleiten und vom Bösen abzuhalten?

Schließlich ermahne der Katechet die Kinder, niemals mit einem zweifelhaften Gewissen zu handeln, sondern im Falle eines Zweifels den Beichtvater oder Seelsorger um Rath zu fragen. Sollte es ihnen unmöglich sein, jemanden um Rath zu fragen, so sollen sie dasjenige unterlassen, was ihnen das Gewissen verbietet. Dadurch werden die Kinder angeleitet, in allen wichtigen Angelegenheiten ihres Gewissens bei ihrem Seelsorger Rath zu suchen, was sehr nützlich ist. Deshalb ermahnt uns die heilige Schrift (Eccl. 32, 24): „Fili, sine consilio nihil facias, et post factum non poenitebis“.

Aus dieser kurzen Erwägung leuchtet es genügend ein, dass die Ausbildung und Uebung des Gewissens der Kinder die sorgfältigste Beachtung verdient, besonders von Seite des Priesters. „Labia enim sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex ore ejus.“ (Malach. 2, 7.)

Olmühl. Universitäts-Professor Dr. Franz Janis.

VI. (Über das Lesen verbotener Bücher.) Tobias, ein Priester, liest ohne specielle Erlaubnis hiezu ein glaubens- und sittenwidriges, auf den Index librorum prohibitorum gesetztes Buch, aber in der guten Absicht, um es zu widerlegen; überdies ist er moralisch gewiss, dass für ihn aus der Lesung eines solchen Buches keine Gefahr für den Glauben bestehe. Er glaubt daher, in diesem Falle nicht zu sündigen, umsoweniger, als für ihn der Grund des menschlichen Gesetzes, respective des Verbotes nicht vorhanden ist, und dann dasselbe zu verpflichten aufhört nach dem Grundsätze: Cessante causa cessat effectus; also hier: Cessante legis ratione ex integro lex ipsa cessat.